

RS OGH 2006/9/26 11Os73/06d (11Os74/06a)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2006

Norm

MedienG §11 Abs1 Z7

MRK Art10 Abs2 IV3e

Rechtssatz

Angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme bietet ein Medium dem von ihrer (künftigen) Berichterstattung Betroffenen dann, wenn es diesem sämtliche relevanten Anschuldigungspunkte zur Kenntnis bringt und ihm für die zu erstattende Äußerung ausreichend Zeit lässt.

Verweist ein mit der Stellungnahme beauftragter Rechtsvertreter das Medium für weitere Auskünfte an eine andere Person, trifft das Medium keine Obliegenheit, sich auf diese Weise zusätzliche Informationen zu verschaffen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 73/06d
Entscheidungstext OGH 26.09.2006 11 Os 73/06d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121615

Im RIS seit

26.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at